

Vom Testament bis zur Gründung einer Stiftung – die **tz** beantwortet in ihrer neuen Serie

So kommt Ihr Erbe richtig an

Neue tz-Serie



► Gesetzliche Erbfolge
Nur 25,8 Prozent der Deutschen haben ein Testament oder einen Erbvertrag. Liegt kein Testament vor, gilt die gesetzliche Erbfolge. In der Grafik rechts zeigen wir, was das bedeutet.

► Testament machen
In den meisten Fällen sollte man seinen letzten Willen lieber selbst in die Hand nehmen. Denn die gesetzliche Erbfolge ist mit ihren starren Quoten unflexibel und bei mehr als einem Erben führt sie automatisch zu einer Erbengemeinschaft. „Das bedeutet, dass jede, wirklich jede Entscheidung das Erbe betreffend gemeinschaftlich gefällt werden muss“, erklärt Rechtsanwältin Alexander Eibl. Das gilt auch, wenn es darum geht, ein Sparbuch mit dem Guthaben von 2,50 Euro aufzulösen. „In so einer Erbengemeinschaft können sich leicht mal zehn bis 20 Personen wiederfinden. Einige davon sind sich vielleicht noch nicht persönlich begegnet“, so Eibl. „Wenn die nun das Vermögen aufteilen wollen, dann müssen sie sich einstimmig einigen. Wenn auch nur einer das Vorhaben boykottiert, dann passiert rein gar nichts“, erklärt Eibl.

der Pflegedienst schreiben und das man nur eigenhändig unterschreibt, ist schlichtweg nicht wirksam“, so Nazanin Reißler. Schönschrift oder Druckbuchstaben sind aber nicht nötig.

► Korrekte Begriffe
Im Gesetz gibt es feststehende Begriffe – die manchmal mit den umgangssprachlich gebrauchten Begriffen nicht übereinstimmen. Eibl: „Wenn Sie schreiben ‚Ich vermache ...‘, dann nehmen Sie einen einzelnen Vermögensteil aus dem Gesamtvermögen heraus und übertragen den einer Person. Das muss nicht zwingend der Erbe sein.“ Eibl weiter: „Die Erbschaft ist etwas völlig anderes. Der Erbe ist der Rechtsnachfolger des Verstorbenen, er erbt auch die Schulden, muss sich um die Beerdigung kümmern und tritt in alle Verträge ein.“ Im Gegensatz dazu bekommt der Vermächtnisnehmer nur einen Anspruch auf einen Gegenstand, hat aber nicht die Erbenstellung.

► Erben einsetzen
Vergessen Sie nicht, einen Erben einzusetzen. „Das kommt immer wieder vor. In so einem Fall muss das Nachlassgericht ermitteln, wer vermutlich Erbe sein sollte. Das ist ein gewisses Risiko“, warnt Eibl.

► Vor- und Nacherben
„In gemeinsamen Testamenten von Ehegatten soll der überlebende Ehegatte zunächst oft das gemeinsame Vermögen behalten und es dann nach seinem Tod den Kindern bzw. Enkeln weitergeben. Wenn ich jetzt schreibe, mein Ehegatte wird Vorerbe und meine Kinder werden Nacherbe, dann kann der Ehegatte dieses Vermögen nur für die Kinder verwalten, er kann es nicht für sich selbst ausgeben oder umschichten“, erklärt Kanzleichef Dr. Stephan J. Lang. Der Vorerbe wird damit zu einer Art

Vermögensverwalter für die Kinder. „Will man, dass der Ehegatte das Vermögen völlig befreit von jeglichen Verpflichtungen für sich nutzen kann, dann muss man schreiben: Der Ehegatte wird Vollerbe und die Kinder werden Schlussverben“, erklärt Lang.

► Durchführbarkeit
Prüfen Sie Ihr Testament regelmäßig darauf, ob es überhaupt noch durchführbar ist. „Wenn man mit 50 sein Testament gemacht hat, dann können sich die Voraussetzungen bei einem Tod 40 Jahre später völlig verändert haben“, erinnert Lang. Ein Beispiel: Im Testament ist geregelt, dass der Sohn die Wohnung in der Innenstadt und die Tochter das Barvermögen bekommt. 40 Jahre später ist die Wohnung dann vielleicht verkauft. „Dann ist das Testament schwer durchführbar und das Nachlassgericht muss versuchen herauszufinden, was eigentlich gewollt war.“

► Patchwork-Familien
Hier ist es kompliziert, alle Interessen zu berücksichtigen. Häufig bringen die Partner Kinder aus früheren Beziehungen mit in die Ehe, manchmal kommen dann noch gemeinsame hinzu. „Ob man Kinder aus mehreren Ehen, die sich vielleicht nicht unbedingt grün sind, in einer Erbengemeinschaft versammeln will, sollte man sich gründlich überlegen“, warnt Eibl. Er rät dringend dazu, das Testament regelmäßig aus der Schublade zu holen und zu überprüfen, ob es den eigenen Willen noch abbildet.

Wer mag sich schon gerne mit dem eigenen Tod und seinen Folgen für die Angehörigen beschäftigen? Beim Testament schreckt schon der Titel „Mein letzter Wille“ viele Menschen davon ab, ein solches Papier zu erstellen. Doch das ist ein Fehler. Erbrechtsexperten sind sich einig: Jeder Mensch sollte ein Testament machen – allein schon deshalb, damit sich die lieben Verwandten nach dem Tod nicht über die Verteilung des Nachlasses heillos zerstreiten. „Ein kluges Testament hilft Frieden zu stiften“, sagt etwa Anton Steiner, Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht, zur tz. Grund genug, Ihnen mit unserer neuen Serie einen kleinen Leitfaden für das richtige

Testament und das kluge Vererben an die Hand zu geben. Die tz hat mit führenden Münchner Erbrechtsanwälten gesprochen und ihre besten Tipps für Sie zusammengetragen. Darin geht es um die richtige Form der letztwilligen Verfügung, das Vererben von Immobilien, Tipps rund um die Steuer und die Möglichkeit, eine Stiftung zu gründen. Damit Sie beim Verfassen des Testaments keine folgenschweren Fehler machen und damit Ihr Erbe auch wirklich da ankommt, wo es eigentlich hin soll, erklären Ihnen die Anwälte Dr. Stephan J. Lang, Dr. Alexander Eibl und Nazanin Reißler von der Kanzlei Rechtsanwälte Dr. Lang und Kollegen in dieser Folge die wichtigsten Punkte rund ums Testament:

► Pflichtteile berücksichtigen

Es hilft nichts – die Pflichtteile müssen Sie immer berücksichtigen – ohne Wenn und Aber. „Den Pflichtteil kann man nicht ausschließen. Er ist ein gesetzlicher Anspruch, der unabhängig vom Testament allein aufgrund der Verwandtschaft entsteht“, erklärt Kanzleichef Lang. Wenn man jemanden enterben will oder ihm weniger als den Pflichtteil zugesteht, kann man davon ausgehen, dass der seinen Pflichtteil geltend machen wird. „Der Entzug des Pflichtteils ist faktisch nicht möglich – die Schwelle dafür liegt bei einer schweren vorsätzlichen Straftat gegen den Erblasser“, sagt Lang. Der grobe Undank muss also wirklich schon sehr grob sein.

25,8
Prozent der Deutschen haben eine letztwillige Verfügung getroffen. Dies ergab eine vom Deutschen Forum für Erbrecht in Auftrag gegebene Infratest-Umfrage.

► Aufbewahrung

„Eigenhändig angefertigte Testamente kann man mittlerweile beim Nachlassgericht hinterlegen“, rät Rechtsanwältin Reißler. „Das Testament daheim zu lagern ist doppelt gefährlich. Die Nachkommen können es bei Nichtgefallen verschwinden lassen. Die größere Gefahr ist aber, dass das Testament so gut versteckt ist, dass es schlichtweg nicht mehr auffindbar

ist“, so Reißler. Ein Testament, das nicht gefunden wird, kann natürlich auch keine Wirkung entfalten. Wird es dagegen beim Nachlassgericht hinterlegt, wird ein Vermerk ins zentrale Testamentsregister aufgenommen – dann weiß jeder Nachlassrichter sofort, dass es ein Testament gibt. Tipp: Bewahren Sie trotzdem eine Kopie zu Hause auf, damit Sie immer wissen, was genau im Testament steht und Sie im Zweifel etwas ändern können. Das muss dann aber natürlich im Original passieren.

Subaru: Top-Service bei Wickenhäuser



ANZEIGE

Die MÜNCHNER AUTO TAGE 2016 finden von Mittwoch, 10., bis Sonntag, 14. Februar, in der Messehalle C4 statt, zeitgleich mit der Freizeitmesse „f.re.e“. Lassen Sie sich beraten, fahren Sie Ihr Wunschmodell zur Probe und greifen

Sie zu bei den vielen Sonderangeboten und Finanzierungsvorteilen. Über 50 Händler präsentieren mehr als 25 Automarken auf dieser größten Automobil-Verkaufsmesse Süddeutschlands. Infos: www.muenchner-autotage.de

Das AUTOHAUS WICKENHÄUSER präsentiert bei den MÜNCHNER AUTO TAGEN 2016 unter anderem diese Modelle:

- SUBARU Forester
- SUBARU Outback
- SUBARU Impreza
- SUBARU Levorg
- SUBARU XV

Die Fahrzeuge können Probe gefahren und zu attraktiven Preisen und Leasing-konditionen günstig erworben werden. WICKENHÄUSER bietet umfassenden Subaru-Service an vier Standorten an:

- München am Olympiapark, Georg-Brauchle-Ring 68, Tel. 0 89 / 14 38 10 0
- München, Meglingerstraße 30-32, Tel. 0 89 / 15 00 23 00
- Eching, Heisenbergstraße 1, Tel. 0 81 65 / 9 53 50
- Wolfratshausen, Hans-Urmiller-Ring 42, Tel. 0 81 71 / 4 18 70

Der neue Subaru Outback Ein echter Outdoor-Kombi

Alle fünf Generationen des Subaru Outback seit der Einführung im Jahr 1995 verbindet das Crossover-Konzept, in dem die Stärken eines Pkw mit denen eines SUV kombiniert werden. Mit der Entwicklung jeder neuen Generation gelang es Subaru, seinen Premium-Crossover mit neuen Details auszustatten. Auch der neue Subaru Outback vereint in sich funktionale Werte wie Qualität, Effizienz und herausragende Sicherheitsmerkmale. Auch unter extremen Bedingungen und abseits befestigter Straßen bietet der Outback dank seiner Bodenfreiheit ein sicheres Weiterkommen. Mit seiner hohen Anhängelast ist er auch als Zugfahrzeug für Anhängerbetrieb bestens geeignet. Die Fahrerassistenz-Technologie „Eyesight“ ist

im neuen Outback erstmals in Europa verfügbar. Bei der Gestaltung des äußeren Erscheinungsbildes gingen die Designer nach dem Motto „mehr Outback“ an die Arbeit. Dies wurde durch eine Silhouette erreicht, die geräumige Abmessungen aufweist und Kraft und Leistungsfähigkeit widerspiegelt. Der Kraftstoffverbrauch in der Ausführung Outback 2.0D Trend: in l/100 km innerorts: 6,9; außerorts: 4,8; kombiniert: 5,6; CO₂-Emission in g/km kombiniert: 145.



MÜNCHNER AUTO TAGE 2016

Der Automobilsalon von

Herzliche Anzeigen



SEPP, Bebs, Vati, Opa, Uropa
90 Jahre wird er alt, kaum zu glauben liebe Leute
es gratulieren Brigitta und Gerhard

Verkäufe Tickets

Starkbierfest, 60 Karten für Starkbierfest im Löwenbräukeller am 11.03.2016 mit den Jetzendorfer Hinterhofmusikanten zu verkaufen. Preis pro Karte 10 Euro anstatt regulärer Preis von 17,50 Euro. Zentrales Mittelschiff vor Bühne, vorderer Saalbereich. ☎ 089/32670187

Bekanntmachungen

Öffentliche Versteigerung **Grüne Leihhäuser**
Grüne's Leihhäuser, Inh. Hermann Grüne KG, Arnulfstraße 2
3 x in München, Goethestraße/Arnulfstraße/Nordendstraße
Tel. 55 50 18, 53 12 16, 34 99 91
Deutschlands größtes privates Pfandkredit-Institut
Versteigerung am Donnerstag, den 28.01.2016
von Pfand-Nr. 868 401 bis Pfand-Nr. 870 000
versetzt vom 16.06.2015 bis 01.07.2015
Letzter Einlösetermin: 27.01.2016 bis 13.00 Uhr
und nicht versteigerte Pfänder aus zuvor veröffentlichten Auktionensterminen.
9.30 Uhr im Kolpinghaus München-Zentral, Adolf-Kolping-Straße 1, 80336 München.
Versteigert werden u. a.: Lederwaren, Elektroartikel, Schmuck, Uhren, Pelzmäntel, Fotoapparate, HiFi-Anlagen, Musikinstrumente.
www.Leihhaus.de

TEPPICHWÄSCHEREI BACHTIARI

Werterhalt durch professionelle Biowäsche nach altpersischer Tradition
Kompetent und seriös – Vertrauen Sie uns Ihre Teppiche an, denn wir verfügen über mehr als 50 Jahre Erfahrung in der Pflege von wertvollen Orient-Teppichen

TEPPICHWÄSCHE	UNSERE LEISTUNGEN	KANTENERNEUERUNG
<ul style="list-style-type: none"> • kraftvolle und schonende Biohandwäsche für alle Teppicharten • Verwendung rein pflanzlicher Pflegepräparate ohne allergieauslösende Zusatzstoffe • Entmotten und Entmilben • spezielle Rückfettung nach der Reinigung • Beseitigung von Wasser- sowie Feuerschäden und Brandlöchern • Neuknüpfen von Löchern und beschädigten Stellen • Erneuerung von Fransen, Kanten und Schussekken • An- & Verkauf von Orientteppichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Waschkaktion 2 Teppiche waschen – 1 bezahlen (gültig vom 18. 1. – 25. 1. 2016) • 50% Rabatt auf alle Reparaturen (gültig vom 18. 1. – 25. 1. 2016) 	

Ungsteiner Str. 3 · 81539 München · Tel. 089 / 26 22 75 70
Öffnungszeiten: Montag–Freitag 10.00–18.00 Uhr Samstag 10.00–15.00 Uhr

terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not
Lasst sie spielen!
www.tdh.de

Beilagen-Hinweis
Einem Teil der heutigen Ausgabe liegt ein Prospekt folgender Firma bei:

HIRMER

Information:
zur Prospektverteilung von der größten bis zur kleinsten Auflage unter Telefon (089) 53 06-305, 307 · prospektbeilagen@tz.de

Verkäufe
Kleidung & Accessoires

Damen Ozelot Mantel, und Luchsmantel Gr. 38 günstig zu verkaufen. Ozelotmantel kaum getragen. Luchsmantel lang mit Kapuze getragen. Angebot, ☎ 089/2609553

Kaufgesuche
Dies und Das

Firma Hartmann kauft hochwertige Pelze, Teppiche, Tafelsilber, Porzellan, Uhren & Schmuck, Näh- & Schreibmaschinen. 0162/2413261

Verschiedenes

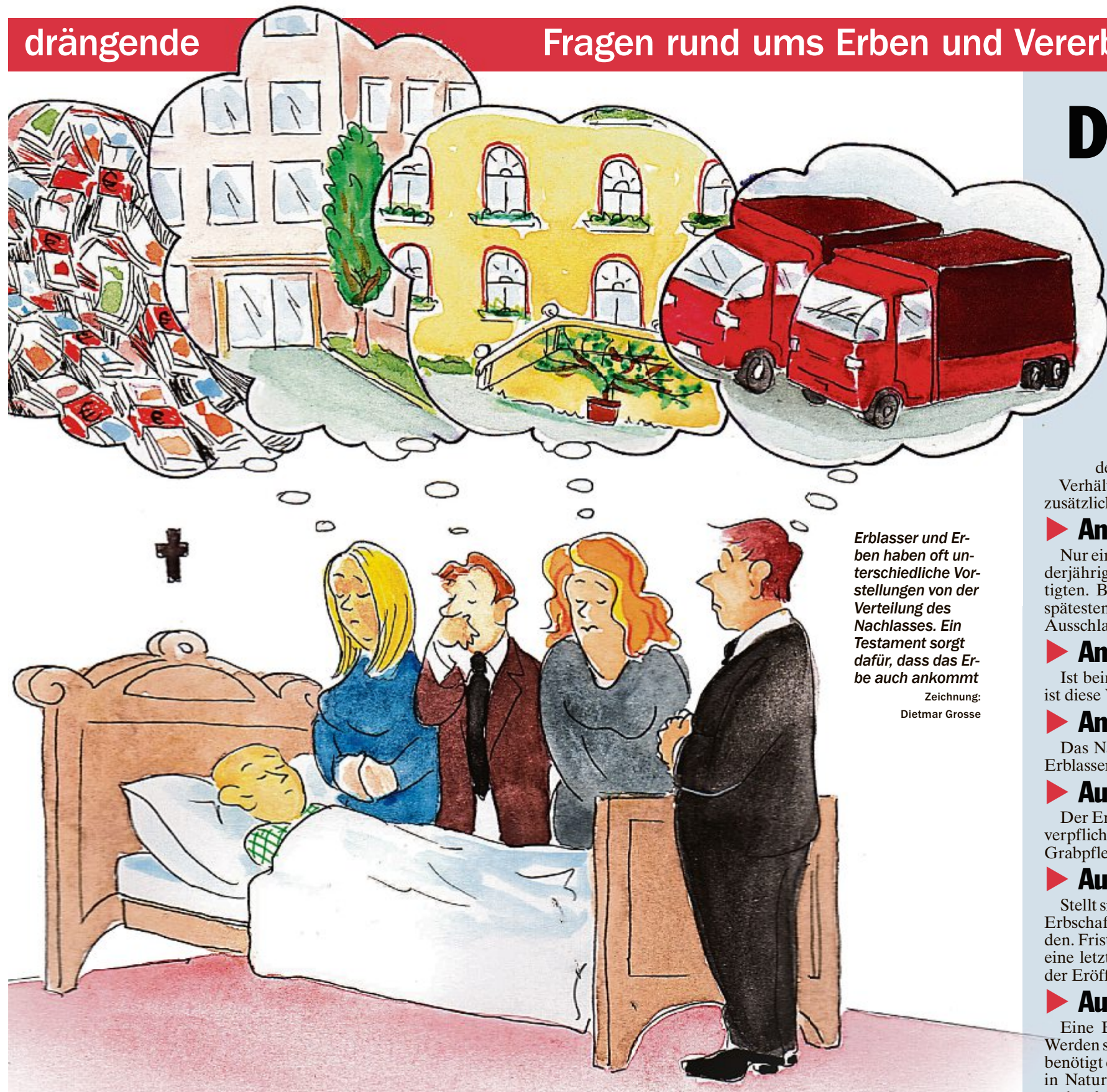
Zigeuner-Wahrsagerin
Ursprüngliche alte ägyptische Magie
Partnerzusammenführung und allgemeine Probleme
Tel: 0151/68797823

Gesundheit
Wellness und Massagen

© Wellness for men!
Mo. + Di. • Pöschel • 089/94 301 089
AYURVEDA & more 0172-8589038

drängende

Fragen rund ums Erben und Vererben in Deutschland



Erblasser und Erben haben oft unterschiedliche Vorstellungen von der Verteilung des Nachlasses. Ein Testament sorgt dafür, dass das Erbe auch ankommt

Zeichnung: Dietmar Grosse

Das Erbrecht von A bis Z

► Abkömmling

Wer in gerader Linie mit dem Erblasser verwandt ist (also z.B. Kinder, Enkel, Urenkel) und damit von diesem abstammt.

► Adoption

Bei der Adoption Minderjähriger wird das nicht-leibliche angenommene Kind erbrechtlich wie ein leibliches Kind behandelt. Gesetzliche Erbansprüche gegenüber den leiblichen Eltern entfallen. Ausnahme: Ein Ehegatte adoptiert das Kind des anderen Ehegatten – hier bestehen die erbrechtlichen Verhältnisse des Kindes zu den leiblichen Verwandten noch zusätzlich.

► Annahme der Erbschaft

Nur ein Volljähriger kann eine Erbschaft annehmen, ein Minderjähriger nur vertreten durch seine Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Beachten: Eine Annahme gilt als erfolgt, wenn nicht spätestens sechs Wochen nach Kenntnis der Erbenstellung die Ausschlagung erklärt wird!

► Amtliche Verwahrung

Ist beim Nachlassgericht möglich. Für notarielle Testamente ist diese Verwahrung zwingend vorgeschrieben.

► Amtsgericht

Das Nachlassgericht ist das Amtsgericht, an dessen Sitz der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

► Auflage

Der Erblasser kann den Erben oder den Vermächtnisnehmer verpflichten, bestimmte Tätigkeiten vorzunehmen – etwa die Grabpflege.

► Ausschlagung der Erbschaft

Stellt sich die Überschuldung des Nachlasses heraus, kann die Erbschaft gegenüber dem Nachlassgericht ausgeschlagen werden. Frist: sechs Wochen ab dem Tod des Erblassers. Hat dieser eine letztwillige Verfügung hinterlassen, beginnt die Frist mit der Eröffnung der Verfügung durch das Nachlassgericht.

► Auseinandersetzung

Eine Erbengemeinschaft kann auseinandergesetzt werden. Werden sich die Erben über die Aufteilung des Nachlasses einig, benötigt es keine besondere Form. Ansonsten wird der Nachlass in Natura geteilt, nicht teilbare Nachlassgegenstände werden verkauft und der Erlös gemäß den Erbquoten verteilt.

► Auskunftsanspruch des Erben

Der Erbe muss wissen, wie viel der Nachlass wert ist. Deshalb hat der Erbe Auskunftsansprüche gegenüber den Vertragspartnern des Erblassers, also etwa Banken oder Versicherungen.

► Auskunftsanspruch der Pflichtteilsberechtigten

Der Pflichtteilsberechtigte kann von den Erben, ggf. auch von Dritten, Auskunft über die Umfang des Nachlasses verlangen. Er kann die Vorlage eines Nachlassverzeichnisses verlangen, in dem alle Vermögenswerte, Nachlassschulden und Schenkungen an Dritte aufgelistet sind.

Fortsetzung in der nächsten Folge ►

► Im Zweifel zum Neurologen
Wer in hohem Alter oder bei beginnender Demenz noch ein Testament abfassen will, sollte sich vom Facharzt für Neurologie die Testierfähigkeit bestätigen lassen – sonst kann das Testament leicht angefochten werden. Anwältin Reißler: „Lässt man sich zusätzlich das Testament vom Notar beurkunden, wird kein Gutachter dieser Welt sagen, dass derjenige beim Abfassen des Testaments nicht geschäftsfähig war.“

► Plan B
„Jede Erbschaft und jedes Vermächtnis kann man auch ausschlagen“, erklärt Eibl. Etwa, wenn eine Auflage mit dem Erbe verbunden ist, die man nicht erfüllen kann oder will. Damit sollte man bei der Gestaltung des Testaments auf jeden Fall rechnen. Denn: Derjenige, der das Erbe ausschlägt, ist rechtlich gesehen so zu behandeln wie jemand, der im Testament „enterbt“ wurde – er hat damit einen Pflichtteilsanspruch. „Wenn man also hohe Auflagen macht, dann kann das Kind die Erbschaft ausschlagen und seinen Pflichtteil verlangen – und kommt damit eventuell sogar besser weg“, sagt Rechtsanwältin Eibl.

► Ersatzerben
Denken Sie immer daran Ersatzerben einzusetzen. „Es kann immer anders kommen als man denkt“, erinnert Lang. „Es ist nicht zwingend so, dass die Kinder länger leben als die Eltern. Es kommen eventuell neue gesetzliche Erben – etwa durch Enkel – hinzu.“ Das Gleiche gilt für Vermächtnisse.

► Testamentsvollstreckung
Lohnt sich gerade bei komplizierten Nachlässen. „Dabei kann es sich um einen Erben handeln, aber auch um einen Anwalt“, so Kanzleichef Lang. Der Testamentsvollstrecker teilt den Nachlass, so wie es im Testament steht, auf. So können Sie Streit zwischen den Erben vermeiden. Ebenfalls möglich ist die Dauertestamentsvollstreckung. In dem Fall verwaltet der Vollstrecker das Vermögen, zum Beispiel so lange, bis die Kinder volljährig sind. Vorsicht, damit kann man seine Erben auch ärgern. Denn eine solche Dauertestamentsvollstreckung kann man bis zu 30 Jahre ansetzen.



► Änderungen
Wer sein Testament ändern will, sollte nicht darin herumstreichen. „Man sollte es lieber komplett neu schreiben. Sonst wird es schnell unübersichtlich, vor allem bei mehrfachen Ergänzungs- und Änderungstestamenten“, warnt Eibl.

► Berliner Testament
Ehegatten können ein gemeinsames Testament machen. „Ein Ehegatte schreibt eigenhändig und unterschreibt, der andere Ehegatte schreibt dazu, dass dies auch sein letzter Wille ist und unterschreibt ebenfalls“, erklärt Lang. „Das ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn man den anderen Ehepartner binden will“, sagt Lang. Das Problem: Dieses gemeinsame Testament kann auch nur gemeinsam abgeändert werden. „Wenn einer der beiden verstirbt oder auch nur demenz wird, ist keine Änderung mehr möglich“, so Lang. Zwar könne man eine Klausel aufnehmen, dass der länger Lebende frei über seinen Nachlass verfügen kann. „Dann braucht man aber auch kein gemeinsames Testament.“

► Erbvertrag
Ein Erbvertrag ist dann sinnvoll, wenn man für das Erbe eine Gegenleistung vereinbaren will. Die Möglichkeiten sind vielfältig: „Man kann ein Kind zum Erben einsetzen, das sich im Gegenzug zu Pflegeleistungen verpflichtet. Oder man lässt sich von diesem Kind zu Lebzeiten eine Zusatzrente zahlen“, erklärt Reißler. Eine solche Konstruktion bietet sich vor allem dann an, wenn zwar ein gewisses Vermögen vorhanden ist, aber nur ein niedriger Anspruch auf eine Altersrente besteht. Einen Erbvertrag kann man auch mit einem Fremden abschließen. Rechtsanwältin Reißler stellt einen typischen Fall vor: „Das ist bei Immobilien oder Geschäftsbetrieben nicht unüblich. Angenommen, der ausscheidende Senior überträgt einem Angestellten den Geschäftsbetrieb. Im Gegenzug verpflichtet der sich dazu, dem Senior eine lebenslange Rente zu zahlen.“ Das alles muss notariell beurkundet werden.

MARC KNIEPKAMP



Lesen Sie morgen: Steuergünstig vererben

Foto: allensalting